



**STATUT**  
zum Steirischen Pistengütesiegel  
ab 30. September 2023



# STATUT

## zum Steirischen Pistengütesiegel

### ab 30. September 2023

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
		3
1.1.	Begriffsdefinition	3
1.2.	Antrag auf Verleihung	3
1.3.	Verleihung	3
1.4.	Pistengütesiegelkommission	3
1.5.	Mängel und Entzug	3
1.6.	Folgen des Entzuges bzw. des Ablaufs der Verleihdauer	4
1.7.	Kosten und Indexanpassung	4
1.8.	Urkunde und Emblem	4
1.9.	Kennzeichnung und Werbung	4
1.10.	Gebietsbereiche in benachbarten Bundesländern	4
1.11.	Ausschluss des Rechtswegs	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.12.	Änderungen	4
1.13.	Haftungen	5
1.14.	Inkrafttreten	
<b>2.</b>	<b>Begriffsbestimmungen/Definitionen</b>	
		5
2.1.	Geländeinteilung	5
2.2.	Pisteneinstufung/-leitsystem	5
<b>3.</b>	<b>Verleihungsvoraussetzungen</b>	
		6
3.1.	FIS-Regeln, Hinweistafeln und Panoramatafeln des Wintersportgebietes sind an gut sichtbaren Stellen aufzustellen.	6
3.2.	Gefahrensicherung	6
3.3.	Absicherung der Auslaufzonen	6
3.4.	Schleppspuren	6
3.5.	Geeigneter Zugänge und Abgänge bei den Aufstiegshilfen	6
3.6.	Pistensperre	6
3.7.	Gefahrenwarnungen	7
3.8.	Markierung, Nummerierung, Orientierung und Information	7
3.9.	Pistenkontrolle	7
3.10.	Rettungsdienst und Rettungsmaßnahmen	
ANLAGE A	– Steiermärkisches Pistengütesiegel - Tafel	9
ANLAGE B	– Antrag für das Steiermärkische Pistengütesiegel	10
ANLAGE C	– Ausweis für die Kommission des Steiermärkischen Pistengütesiegels	11



# STATUT

## zum Steirischen Pistengütesiegel ab 30. September 2023

### 1.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1. Begriffsdefinition

Ein Wintersportgebiet im Sinne des „Steirischen Pistengütesiegels“, im Folgenden kurz Pistengütesiegel genannt, ist gegeben, wenn es sich um ein zusammenhängendes Skigebiet handelt.

##### 1.2. Antrag auf Verleihung

Das Pistengütesiegel wird über Antrag des Wintersportgebietsbetreibers durch die Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Steiermark (im Folgenden Fachgruppe genannt), für die folgenden drei Wintersaisonen verliehen. Der Antrag hat gemäß Anlage B zu erfolgen.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass das Wintersportgebiet die in diesem Statut unter Pkt. 3 genannten Verleihungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Überprüfung findet automatisch alle drei Jahre statt, außer das Wintersportgebiet lehnt eine neuerliche Überprüfung zur Wiederverleihung schriftlich bei der Fachgruppe ab.

##### 1.3. Verleihung

Der Verleihung geht kein behördliches Genehmigungsverfahren auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen voraus. Die Verleihung stellt die urkundenmäßige Bestätigung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards dar, die durch Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen gemäß Punkt 3. dieses Statuts seitens des antragstellenden Wintersportgebiets definiert sind. Ort und Termin der Verleihung werden von der Fachgruppe festgelegt.

##### 1.4. Pistengütesiegelkommission

Die Beurteilung der Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen liegt bei der „Steirischen Pistengütesiegelkommission“ und erfolgt sowohl in angekündigten als auch unangekündigten Zwischenüberprüfungen.

Der Vorsitzende, Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Kommission werden über Vorschlag der Kommission und von der Fachgruppe bestellt.

Die Zusammensetzung, Kompetenz und Arbeitsweise der Pistengütesiegelkommission ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Den Kommissionsmitgliedern ist im Zuge ihrer Tätigkeit der freie Zutritt zu den Pisten, Routen, sonstigen Einrichtungen und Betriebsgebäuden einzuräumen und die unentgeltliche Benutzung der Aufstiegshilfen zu gewähren. Zum Nachweis ihrer Funktion sind die Kommissionsmitglieder mit einem Ausweis (Muster: Anlage C) ausgestattet.

##### 1.5. Mängel und Entzug

Soweit bei Überprüfungen Mängel festgestellt werden, die geeignet sind, die Verleihungsvoraussetzungen als nicht bzw. als nicht mehr gegeben erscheinen zu lassen, kann die Pistensiegelkommission die Behebung derselben innerhalb einer angemessenen Frist empfehlen.



Das Pistengütesiegel kann durch die Fachgruppe entzogen werden, wenn dieser Anordnung nicht fristgerecht Folge geleistet wird.

#### **1.6. Folgen des Entzuges bzw. des Ablaufs der Verleihdauer**

Nach Ablauf der Verleihdauer bzw. bei Entzug des Pistengütesiegels sind im betreffenden Wintersportgebiet die Tafeln, die auf das Pistengütesiegel hinweisen, unverzüglich zu entfernen. Weiters ist die im Sinne des Pkt. 1.9. der allgemeinen Bestimmungen des Statuts mögliche sonstige Verwendung des Pistengütesiegels im geschäftlichen Verkehr und in Medien zu unterlassen.

#### **1.7. Kosten und Indexanpassung**

Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Erhebungen und der Verleihung entstehenden Kosten ist ein jährlicher Unkostenbeitrag zu entrichten, der soweit es sich um

- große Wintersportgebiete handelt (Planai, Hochwurzen, Hauser Kaibling, Reiteralm, Stuhleck, Kreischberg, Turracher Höhe und Tauplitz) € 1.000,00 jährlich beträgt.
- mittlere Wintersportgebiete handelt (Lachtal, Loser, Präbichl, Riesneralm, Mariazell, Galsterberg, Grebenzen und Planneralm) € 600,00 jährlich beträgt.
- alle übrigen Gebiete zählen zu kleinen Wintersportgebieten, wo ein jährlicher Betrag von € 200,00 zu entrichten ist.

Die Kosten werden jährlich gem. VKI angepasst, erstmals am 01.10.2024. Der jeweilige Betrag ist an die Fachgruppe zu überweisen.

#### **1.8. Urkunde und Emblem**

Über die Verleihung des Pistengütesiegels stellt die Fachgruppe dem Antragsteller eine Urkunde aus.

Die Form des Pistengütesiegels ergibt sich aus dem Muster Anlage A.

#### **1.9. Kennzeichnung und Werbung**

Die Verleihung des Pistengütesiegels inkludiert die Berechtigung, im betreffenden Wintersportgebiet, im Schriftverkehr sowie in Druckwerken und Medien im Rahmen der Werbung, insbesondere durch die Verwendung des Emblems (Muster Anlage A), auf diese Auszeichnung hinzuweisen.

#### **1.10. Gebietsbereiche in benachbarten Bundesländern**

Reicht ein Wintersportgebiet über die steierische Landesgrenze hinaus, kann für die Beurteilung der Verleihungsvoraussetzungen auch der nicht im Bundesland Steiermark gelegene Teil mitberücksichtigt werden.

#### **1.11. Ausschluss des Rechtswegs**

Hinsichtlich der Verleihung des Pistengütesiegels ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Über einen Antrag auf Verleihung entscheidet die Pistengütesiegelkommission nach Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen endgültig. Ein weiterer Rechtszug ist nicht vorgesehen.

#### **1.12. Änderungen**

Die Pistengütesiegelkommission behält sich Änderungen der Statuten vor, die den Wintersportgebieten im Besitz des Pistengütesiegels vorab schriftlich bekanntgegeben werden müssen. Im Falle der Änderung der Statuten ist das jeweilige Wintersportgebiet berechtigt, die gegenständliche Rechtsbeziehung zur Fachgruppe zum 30. Juni eines jeden Jahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.



### 1.13. Haftungen

Die Verleihung des Pistengütesiegels und die vorausgehende Beurteilung des Wintersportgebiets durch die Pistengütesiegelkommission ändern nichts daran, dass der Wintersportgebietsbetreiber allein für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards verantwortlich ist, mögen diese von einer Behörde oder einem Gericht im Einzelfall auch höher angesetzt werden, als die Verleihungsvoraussetzungen vorsehen. Ein Regressanspruch gegen die Fachgruppe sowie gegen die Mitglieder der Pistengütesiegelkommission wird ausgeschlossen.

### 1.14. Inkrafttreten

Die Änderung des Statutes zum Steirischen Pistengütesiegel tritt mit 30. September 2023 in Kraft.

## 2.

### Begriffsbestimmungen/Definitionen

#### 2.1. Geländeeinteilung

organisierter Skiraum		freier Skiraum
Piste	Skiroute	"Variante"
markiert genügend breit präpariert kontrolliert vor atypischen Gefahren gesichert (Lawinen...)	markiert nicht genügend breit nicht präpariert nicht kontrolliert nur Schutz vor Lawinengefahr	überhaupt nicht gesichert oder markiert
Quelle: ÖWAV Schneimeisterkurs, Dr. Helmut Lamprecht		

#### 2.2. Pisteneinstufung/-leitsystem

Pisten sind nach Schwierigkeitsgraden in drei Klassen einzustufen.

- Leichte Pisten  
Leichte Pisten dürfen mit Ausnahme kurzer Teilstücke 25 % Längs- oder Quergefälle nicht übersteigen.
- Mittelschwierige Pisten  
Mittelschwierige Pisten dürfen mit Ausnahme kurzer Teilstücke 40 % Längs- oder Quergefälle nicht übersteigen.
- Schwierige Pisten  
Schwierige Pisten sind alle Pisten, die nicht als leicht oder mittelschwierig zu beurteilen sind.



### 3. Verleihungsvoraussetzungen

Das auszuzeichnende Wintersportgebiet muss folgende Verleihungskriterien erfüllen.

#### 3.1. **FIS-Regeln, Hinweistafeln und Panoramatafeln des Wintersportgebietes sind an gut sichtbaren Stellen aufzustellen.**

HINWEIS:

Festzuhalten ist, dass jeder Pistenbenützer verpflichtet ist, die FIS-Regeln zu kennen und einzuhalten. Das Maß der notwendigen Sorgfalt hängt von der Art der Skiabfahrt (Piste oder Skiroute) im organisierten Skiraum ab. Wintersportgebietsbetreiber dürfen davon ausgehen, dass die Pistenbenützer Vernunft und Vorsicht walten lassen und sich verantwortungsbewusst gemäß den FIS-Regeln verhalten.

#### 3.2. **Gefahrensicherung**

Die Abfahrten sind vom Wintersportgebietsbetreiber vor atypischen und alpinen Gefahren, insbesondere vor Lawinengefahr, zu sichern. Diese Sicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Bereich von mindestens zwei Meter vom Pistenrand. Zeitweilig auftretende Gefahren (z.B. Vereisungen und Ausaperungen) sind umgehend zu kennzeichnen bzw. wenn erforderlich abzusichern.

#### 3.3. **Absicherung der Auslaufzonen**

Auslaufzonen von Pisten, die in den Zugangsbereich von Aufstiegshilfen münden, sind im Zugangsbereich abzusichern.

#### 3.4. **Schleppspuren**

Schleppspuren sind deutlich von der Piste abzugrenzen. Querungen sind für Skifahrer deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

#### 3.5. **Geeigneter Zugänge und Abgänge bei den Aufstiegshilfen**

Der Zugang (Anstellplätze) und Abgang der Aufstiegshilfen ist so anzulegen und in Stand zu halten, dass Behinderungen und Gefährdungen der Benutzer vermieden werden.

#### 3.6. **Pistensperre**

Bei Lawinengefahr ist eine Piste oder Route unverzüglich zu sperren.

Pisten sind auch zu sperren, wenn trotz Absicherung eine gefahrlose Benützung nicht mehr gewährleistet ist.

Gesperre Abfahrten müssen gut sichtbar und für jedermann erkennbar signalisiert werden (z.B. Panoramatafel...)

Absperrvorrichtungen sind so auszuführen, dass sie keine Gefahr für Skifahrer darstellen.



### 3.7. Gefahrenwarnungen

Besondere Gefahrenstellen müssen dem Skifahrer angezeigt werden. Dazu sind insbesondere die Warntafeln gemäß ÖNORM S 4611 zu verwenden. Diese Tafeln müssen auch bei schlechten Sichtverhältnissen wahrnehmbar sein.

### 3.8. Markierung, Nummerierung, Orientierung und Information

- Markierung der Pisten

Pisten sind mit genormten Tafeln entsprechend der ÖNORM S 4611 zu markieren, (leichte Pisten mittelschwierige Pisten und schwierige Pisten).

Die Markierungstafeln sind mit den auf der Panoramatafel angegebenen Abfahrtsnummern zu versehen.

Pistenränder sind durch eine deutlich erkennbare Präparierungskante zu kennzeichnen und wenn erforderlich sind zusätzlich Schneestangen anzubringen. In waldfreiem Gelände sind darüber hinaus Schneestangen in der Weise aufzustellen, dass auch bei schlechten Sichtverhältnissen der Pistenrand sichtbar ist. Generell ist bei den Pistenrändern auf die Schneehöhe Bedacht zu nehmen.

Falls erforderlich sind Richtungsweiser zu setzen.

Die Markierungen dürfen keine Verletzungsgefahr für den Skifahrer darstellen.

- Markierungen der Routen

Routen sind durch auf die Spitze gestellte quadratische Tafeln gemäß ÖNORM S 4611 in Routenmitte zu markieren. Routen sind durch Nummern zu kennzeichnen.

- Orientierung

Bei den Hauptzugängen zum Wintersportgebiets sind an gut sichtbaren Stellen übersichtliche Panoramatafeln (Gesamtdarstellung des Wintersportgebiets) anzubringen, die alle Aufstiegshilfen, Skipisten und Routen anzeigen.

Bei den Talstationen der Aufstiegshilfen sind die letzte Berg- bzw. Talfahrt sowie die letzte Kontrollfahrt des Pistendienstes anzuschlagen.

### 3.9. Pistenkontrolle

Der Umfang der Wintersportgebiets- und Pistenkontrolle, insbesondere auch hinsichtlich der Verleihungsvoraussetzungen des steirischen Pistengütesiegels, obliegt dem Betreiber des Wintersportgebiets.

### 3.10. Pistenrettungsdienst

Im Wintersportgebiet muss ein Pistenrettungsdienst, der während des Wintersportbetriebes einsatzbereit ist, eingerichtet werden.

Die Pistenrettung hat durch ausgebildetes Personal zu erfolgen, das den Anforderungen entsprechend ausgerüstet ist. Die Pistenretter sind zu kennzeichnen, müssen mit Funkgerät (Mobiltelefon) ausgerüstet sein und haben Sanitätsmaterial mit sich zu führen.

Die Aufgaben des Pistenrettung bestehen in: Sichern der Unfallstelle, Bergen des Patienten, Durchführen von Lagerung und Versorgung des Patienten, sowie Durchführen bzw. Organisieren des Abtransports.



## Anforderungen

- Organigramm

Erstellung eines Organigramms mit Darstellung der für den Rettungsdienst verantwortlichen Personen

- Ausbildung der Pistenretter

16 Stunden Grundkurs beim Roten Kreuz, Einschulung in den Gebrauch des AED (Defibrillator)

Ausbildung in allen für den Pistenrettungsdienst notwendigen Tätigkeiten (sh. „Handbuch für Pistenretter, 2.Auflage)

Einschulung auf das verwendete Sanitätsmaterial und die verwendeten Rettungsgeräte durch einen Fachkundigen

- Verschwiegenheitserklärung für die Tätigkeit im Pistenrettungsdienst
- Regelmäßige (jährliche) Schulungen vor Saisonbeginn im Umfang von 2 Stunden  
Dokumentation aller Schulungsmaßnahmen
- Inventarliste der verwendeten Rettungsmittel
- Überprüfung der Rettungsmittel

Die verwendeten Rettungsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen (in der Regel vor Dienstbeginn, Dokumentation)

- Mindestausstattung des Rettungsdienstes

Rettungsschlitten mit Vakuummatratze, Absaugpumpe, Decke und Einlage, Vakuumbeinschiene

Pistenretter-Rucksack lt. Inventarliste

AED (Defibrillator)

- Standort des Pistenrettungsdienstes

Kennzeichnung durch Tafeln gemäß ÖNORM S 4611

- Dokumentation

Jeder Rettungseinsatz ist zu dokumentieren, das Unfallereignisblatt ist zu archivieren. Die gesammelten Unfallereignisblätter sind einmal jährlich an die Fachgruppe zu übergeben. (Formular liegt im Anhang)

Die Unfallstellen müssen auf einem Pistenübersichtsplan markiert werden. Unfallhäufungspunkte sollen auf diese Weise erkannt werden. Die möglichen Ursachen sollen in einer Sitzung besprochen und Lösungen installiert werden. Diese Sitzungen müssen in einem Sitzungsprotokoll festgehalten werden

- Jour fixe der Pistenrettung

Einmal pro Monat müssen die Rettungseinsätze besprochen werden. Auf diese Weise kann der Grad der Sicherheit im Wintersportgebiet erfasst und weiter verbessert werden. Die Sitzungsprotokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen der Pistengütesiegelkommission vorzulegen





## Anlage A

### Steirisches Pistengütesiegel

Bei einer Erstverleihung und danach alle 6 Jahre erhält das ausgezeichnete Wintersportgebiet eine Steirische Pistengütesiegeltafel, um auf diese Auszeichnung hinzuweisen.

Beispiel:



Jedes Jahr erhält der Wintersportgebietsbetreiber Folien zum Überkleben der abgelaufenen Saison:

Beispiel:



Die Anforderung von weiteren Tafeln und Folien ist kostenpflichtig und kann über die Fachgruppe jederzeit bestellt werden.



**Anlage B**  
Steirisches Pistengütesiegel

**ANTRAG**  
**für das STEIRISCHE PISTENGÜTESIEGEL**

An  
Fachgruppe Seilbahnen  
Körbnergasse 111-113  
8010 Graz

Mail: seilbahnen@wkstmk.at

Datum: .....

Hiermit stellen/ erklären wir für das Wintersportgebiet .....

**o den Antrag auf Neuverleihung und kommissionelle Prüfung**

Gleichzeitig benennen wir folgende Personen als Verantwortliche für die Einhaltung der Gütesiegel-Vorgaben.

Verantwortlicher: .....

Stellvertreter: .....

Kontakt (Mail, Tel.): .....

Wir haben das Statut des Pistengütesiegels zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, dieses einzuhalten. Weiters haben wir die Geschäftsordnung der Pistengütesiegelkommission zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wir nehmen ferner zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung des Statuts jederzeit der Entzug des Pistengütesiegels erfolgen kann und verpflichten uns in diesem Fall, die auf die Pistengütesiegel hinweisenden Tafeln unverzüglich zu entfernen sowie die im Sinne des Punkt 1.9. der allgemeinen Bestimmungen des Statuts mögliche sonstige Verwendung des Pistengütesiegels zu unterlassen.

der Antragsteller

.....  
(Ort und Datum, Unterschrift)



## Anlage C Steirisches Pistengütesiegel

# AUSWEIS für die Kommission des Steirisches PISTENGÜTESIEGELS

Dieser Fahrtausweis wird im Scheckkartenformat ausgestellt.

### Inhalt:

Dieser Fahrtausweis berechtigt zur Freifahrt bzw. zur Inanspruchnahme von Freifahrtausweisen bei der Überprüfung des Wintersportgebietes für den Inhaber dieses Ausweises für den öffentlichen Personenverkehr zugelassenen Seilbahnen und Schleppliften.

Passfoto

